

## Allgemeine Lieferbedingungen (Stand: 1.Mai 2018)

### 1. Geltungsbereich

Für unsere Lieferungen und Leistungen (Kauf-, Werklieferungs-, Dienst-, Werk-, Bauvertrag-) gelten diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Bedingungen des Auftraggebers gelten nur dann und so weit, als wir sie schriftlich anerkannt haben.

### 2. Angebot und Auftragsbestätigung, Unterlagen

- a) Unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend bis zur vollständigen Klärung aller technischen und kaufmännischen Bedingungen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn wir sie in Textform unterbreitet haben. Mündliche Bestellungen werden nur dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- b) Weicht eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers von unserer Annahme ab, bedarf die Änderung unserer Zustimmung in Textform. Unser Schweigen bedeutet nicht, dass wir der Änderung zustimmen.
- c) Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben in unserem Angebot einschließlich damit in Zusammenhang stehender Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen etc., sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- d) Wir bleiben Eigentümer der von uns erstellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen) und Materialien; sie dürfen nur für die Ausführung des Auftrags verwendet werden und sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte verbleiben bei uns. Die Unterlagen sind bei Nichterteilung bzw. nach Abwicklung des Auftrags auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### 3. Liefer- und Leistungsumfang

- a) Für den Umfang unserer Lieferung und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Diese Beschaffenheitsvereinbarung ist abschließend und nach ihr bestimmt sich ggf. der zugesagte Erfolg unserer Leistung. Eine darüberhinausgehende Funktionalität ist nicht geschuldet.
- b) Besondere Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie sind, wenn nichts anderes vereinbart, eine besondere Leistung und zusätzlich vom Auftraggeber zu vergüten.
- c) Wir sind berechtigt, Aufträge oder Teile hieraus an Subunternehmer weiterzugeben.
- d) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, wenn dadurch der Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt wird.

### 4. Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs

- a) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang einseitig zu ändern.
- b) Wünscht der Auftraggeber Änderungen oder zusätzliche Leistungen werden wir auf seine Aufforderung innerhalb von 30 Tagen ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung erstellen, sofern uns dies zumutbar ist. Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen werden – sofern nichts anderes vereinbart wird - ausgeführt, wenn über das Angebot eine Einigung erzielt ist

- c) Wir sind berechtigt, konstruktions- und fertigungstechnisch oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften bedingte Änderungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes vorzunehmen, wenn der Liefer- und Leistungsgegenstand nur unwesentlich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Solche Änderungen werden wir dem Auftraggeber möglichst frühzeitig mitteilen.

## 5. Prüf- und Hinweispflichten

- a) Wenn nichts anderes vereinbart ist, stellt der Auftraggeber die vollständige Planung, alle erforderlichen Genehmigungen, Materialien, Grund und Boden, vorhandene Konstruktionen, die notwendigen Leistungen anderer Auftragnehmer, den Zugang zu der Baustelle, den erforderlichen Strom und Wasser auf der Baustelle bei.
- b) Der Auftraggeber trägt für Planungen und sonstige Unterlagen jeglicher Art, die er beizubringen hat, die alleinige Verantwortung. Wir sind nicht verpflichtet, diese Unterlagen im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
- c) Gleiches gilt für von dem Auftraggeber beigelegte Materialien, Grund und Boden, vorhandene Konstruktionen, oder Leistungen anderer Auftragnehmer.

## 6. Datenschutz, Schutzrechte

- a) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass Unterlagen die er uns zur Verfügung stellt, keine Schutzrechte Dritter verletzen. Sollten wir von Dritten deswegen in Anspruch genommen werden, stellt uns der Auftraggeber von allen sich für uns hieraus ergebenden Kosten und Nachteilen frei.
- b) Ggf. vom Auftraggeber bereitgestellte personenbezogene Daten werden von uns zur Erfüllung unseres Geschäftszwecks erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Auftraggeber stimmt zu, dass diese Daten auch an Dritte oder an zuständige Behörden übermittelt werden dürfen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.
- c) Der Auftraggeber stellt uns von allen Kosten frei, die uns dadurch entstehen, dass wir wegen eines Verstoßes des Auftraggebers gegen seine gesetzlichen Informations- oder Kommunikationspflichten oder wegen Verletzung von Datenschutzrechten der von ihm für den Auftrag eingesetzten Beschäftigten von diesen oder von Dritten in Anspruch genommen werden.

## 7. Preise, Preisanpassung bei Materialpreiserhöhungen und Zahlungsbedingungen

- a) Unsere Preisangaben verstehen sich für Lieferungen und Leistungen ab Werk und enthalten, wenn nichts anderes angegeben ist, keine Kosten für Verpackung, Fracht, Versand, Versicherung, Montage, Zoll- und Zollabwicklungskosten, Kosten des Geldverkehrs, Reisekosten etc. Zu den Preisen kommt ggf. die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- b) Unser Angebot wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden Materialpreise kalkuliert. Sollten sich diese bis zur Auftragserteilung oder danach bis zur Bestellung um mehr als 2 % erhöhen, sind wir berechtigt, eine Anpassung der Einheitspreise zu verlangen. Auf Verlangen des Auftraggebers werden wir im Falle einer Senkung um mehr als 2 % den Einheitspreis senken.
- c) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle zu leisten, und zwar 1/3 Vertragsschluss, 1/3 sobald wir dem Auftraggeber mitgeteilt haben, dass die Hauptteile versandbereit sind, der Restbetrag innerhalb eines weiteren Monats.

- d) Ersatzteilaufträge sowie Montagerechnungen sind mangels besonderer Vereinbarung ohne jeden Abzug innerhalb von 15 Tagen frei Zahlstelle zu bezahlen.
- e) Übernimmt der Auftraggeber die Lieferung oder Teile hiervon nicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt, hat der Auftraggeber gleichwohl die geschuldeten Zahlungen zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu leisten.

#### **8. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung, Rücktritt und Kündigung bei wirtschaftlicher Verschlechterung des Auftraggebers**

- a) Ein Zurückbehaltungsrecht an von uns bereitgestellten Unterlagen, Daten und Materialien gleich welcher Art, oder solchen, die der Auftraggeber für uns bestellt, erstellt oder bearbeitet hat, ist ausgeschlossen.
- b) Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden.
- c) Werden uns Umstände bekannt, aus denen sich eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung des Vermögens des Auftraggebers ergibt und die zu berechtigten Zweifeln über die vertragsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers Anlass geben, können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis der Auftraggeber die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie leistet. Falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer ihm gesetzten, angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, können wir nach unserer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.

#### **9. Lieferfristen, Kostenerstattung bei Abnahmeverzögerung**

- a) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc., und nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir in wichtigen Fällen dem Auftraggeber baldmöglichst mit.
- d) Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

#### **10. Gefahrübergang, Versand und Entgegennahme**

- a) Unsere Lieferungen verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk gemäß Incoterms 2010 EXW- Ex Works.
- b) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Auftraggeber über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

- c) Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- d) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über; wir werden auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Sicherungsmaßnahmen vornehmen, die dieser verlangt.
- e) Versandmittel und Versandweg sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, unserer Wahl überlassen. Für vermittelte Transporte übernehmen wir keine Haftung.
- f) Der Versand ab Werk sowie alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **11. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten, Zahlungssicherheit analog § 650f BGB auch bei Kauf- und Werklieferungsverträgen**

- a) Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber voll ausgeglichen sind.
- b) Dem Auftraggeber ist gestattet, die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiter zu veräußern, es sei denn, dass die sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung bereits an andere abgetreten ist. Wenn die Ware nicht sofort bezahlt wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Ware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Auftraggebers.
- c) Die ihm aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung tritt der Auftraggeber bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) zur Sicherung an uns ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand vor oder nach einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung weiterverkauft worden ist.
- d) Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen so lange ermächtigt, als er seiner Zahlungspflicht uns gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen hat uns der Auftraggeber die Namen der Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe mitzuteilen. Wir sind ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung bekannt zu geben.
- e) Der Liefergegenstand ist, auch soweit er mit anderen Gegenständen - insbesondere Grundstücken - des Auftraggebers oder Dritter verbunden wird, in der Regel eine selbständige, ohne Beschädigung abtrennbare und damit sonderrechtsfähige Einrichtung.
- f) Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Lieferer nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verbunden und geht hierdurch seine Sonderrechtsfähigkeit verloren, so werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, so ist vereinbart, dass der Auftraggeber uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Entsprechendes gilt auch bei Vermischung des Liefergegenstandes mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen. Für unser Miteigentum gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
- g) Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch

Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

- h) Der Auftraggeber darf den Gegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und sofort Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffs zu veranlassen. Entstehen uns dadurch Kosten wird sie der Auftraggeber erstatten.
- i) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Zurücknahme des Liefergegenstands nach Mahnung unter angemessener Fristsetzung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe und, wenn der Liefergegenstand seine Sonderrechtsfähigkeit verloren hat, zur Rückübertragung des Eigentums verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- j) Erbringen wir für den Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen für ein Bauwerk im Rahmen eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages sind wir berechtigt, von dem Auftraggeber eine Sicherheit auf unsere Kosten zu verlangen. § 650f BGB gilt in diesem Fall entsprechend.
- k) Soweit der Wert aller unserer Sicherungsrechte aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber die Höhe aller gesicherten Ansprüche und mehr als 20 v.H. übersteigt, werden wir auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben, wobei wir zwischen den freizugebenden Sicherheiten wählen können.

## 12. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers

- a) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Bestimmung eingeschränkt.
- b) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- c) Soweit wir gemäß Ziff. 10 b) dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- d) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 1.000.000 beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- e) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- f) Die Einschränkungen gemäß Ziff. 10 gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.



### 13. Mängelansprüche des Auftraggebers

- a) Sofern im Vertrag nicht vorrangig etwas anderes vereinbart wird, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche zu, soweit sie nicht im Folgenden beschränkt sind:
- b) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung.
- d) § 439 Abs.3 BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Auftraggeber bei Vertragsschluss darauf hingewiesen hat, dass der Liefergegenstand in oder an eine von dem Auftraggeber konkret bezeichnete andere Sache eingebaut oder angebracht werden soll, da wir in einem solchen Fall, etwaige vorhersehbare Risiken aus Mehraufwendungen bei der Preisbildung berücksichtigen.
- e) Die Mängelansprüche verjähren außer in den Fällen des § 438 Abs.1 Nr. 2 und des § 634a Abs. 1 Nr.2 BGB in einem Jahr ab Übergabe bzw. Abnahme der Lieferung oder Leistung.
- g) Wird die VOB/B in den Vertrag einbezogen, gilt für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen eine Verjährung von 2 Jahren gem. § 13 Abs.4 Nr. 2 VOB/B, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- g) Etwaige Ansprüche gem. Ziff. 10 bleiben hiervon unberührt.

### 14. Erfüllungsort, geltendes Recht, Gerichtsstand

- a) Leistungs- und Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Bönningheim.
- b) Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
- c) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- d) Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag resultierenden Rechtsstreitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Bönningheim. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.